

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

06.01.2021/koe

Frau Vorsitzende
Sabine Zimmermann, MdB
Deutscher Bundestag
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Bearbeitet von

Regina Offer/DST
Telefon +49 30 37711-410
Telefax +49 30 37711-409
E-Mail: regina.offer@staedtetag.de

AZ: 51.74.10 D

E-Mail: familienausschuss@bundestag.de

Uwe Lübkingl/DStGB
Telefon +49 30 77307-245
Telefax +49 30 77307-255
E-Mail: uwe.luebkingl@dstgb.de

Jörg Freese/DLT
Telefon +49 30 590097 340
Telefax +49 30 590097 440
E-Mail: joerg.freese@landkreistag.de

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend

Ausschussdrucksache
19(13)110f

Geszentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes BT-Drs. 19/24909

Sehr geehrte Frau Zimmermann,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Anhörung und zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG-E).

Wir begrüßen grundsätzlich die Zielrichtung, durch eine Novellierung des Jugendschutzgesetzes den Kinder- und Jugendmedienschutz entsprechend seiner aktuellen Bedeutung zu verbessern. Die Risiken, denen Kinder und Jugendliche bei der alltäglichen Nutzung von Medien ausgesetzt sind, müssen stärker als bisher realisiert und minimiert werden. Allerdings bleibt festzuhalten, dass der Jugendmedienschutz in Deutschland nicht zuletzt aufgrund der Zuständigkeiten von Bund und Ländern eine besondere Herausforderung darstellt. Die Stellungnahme des Bundesrates mit den zahlreichen Änderungsvorschlägen macht dies deutlich. So teilen wir z.B. die Kritik des Bundesrates an §14a JSchuG-E.

Gleichzeitig begrüßen wir auch die Grundintention des Gesetzentwurfes, wonach alle Kinder und Jugendlichen möglichst umfassend und diskriminierungsfrei am gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Leben teilhaben sollen. Die Niedrigschwelligkeit des Medienzugangs soll ermöglicht, aber auch die Beratung und Begleitung der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Eltern unterstützt werden.

Es trifft auch aus unserer Sicht zu, dass die Mediennutzung durch Kinder und Jugendliche heute zum größten Teil kommunikativ, digital, mobil und interaktiv stattfindet. Die Mediennutzung stellt deshalb hohe Anforderungen an die Medienkompetenz, die gestärkt werden muss. Diese Aufgabe wird noch konkret auszugestalten sein.

Wir regen an, eine allgemeine Schutzzielbestimmung des Jugendschutzes unter § 1 JSchuG-E zu formulieren und damit der Bedeutung der Ziele des Kinder- und Jugendmedienschutzes Rechnung zu tragen. Die generelle Ausweitung des Anwendungsbereichs in §1 (1a) JSchuG-E birgt die Gefahr von Mehrfachregulierungen durch das JSchuG, JMStV oder NetzDG.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Erweiterung des § 10, in dem das Rauchen in der Öffentlichkeit und die Tabakwaren thematisiert werden, um einen § 10 a JSchuG-E zum Thema Jugendmedienschutz erscheint nicht ganz glücklich gewählt.

Die Erweiterung des Begriffs der „entwicklungsbeeinträchtigenden Medien“ in § 10b JSchuG-E auf „außerhalb der medieninhaltlichen Wirkung liegende Umstände“, ist auf Grund ihrer mangelnden Spezifizierung problematisch. Eine damit zusammenhängende Bewertung durch Anbieter ist mit sehr vielen Unklarheiten verbunden und sollte unbedingt klargestellt werden. Die neue Regelung könnte dazu führen, dass ein und derselbe Inhalt auf unterschiedlichen Plattformen und Verbreitungswegen unterschiedliche Bewertungen erfährt

Wir halten es für richtig, die Entscheidungsfähigkeit der Eltern bei der Auswahl von Medien für ihre Kinder zu unterstützen. Durch die geplante Einführung von Symbolen und weiteren Kennzeichnungen, mit denen die Gründe für die Altersfreigabe nachvollziehbar werden, wird die Entscheidungsfähigkeit der Eltern gestärkt (§14 Abs. 2 a JuSchG-E). Dies trägt zu einer einfach lesbaren Kennzeichnung bei und ist damit auch für Bürgerinnen und Bürger ohne Sprach- und Lesekenntnisse in deutscher Sprache verständlich.

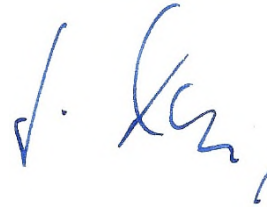
Wir kritisieren allerdings, dass in § 14 a Absatz 2 JuSchuG-E eine Grenze für die Anwendbarkeit der Regelungen auf Dienstanbieter eingeführt wird, die mindestens eine Million User haben. Eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Entwicklung Minderjähriger ist von den Inhalten der Mediennutzung abhängig, nicht von der Zahl der Nutzer eines Dienstanbieters.

Die Regelung in § 24 a JuschG-E ist bezüglich der beschriebenen "angemessenen und wirksamen strukturellen Vorsorgemaßnahmen" der Dienstanbieter zur Wahrung der Schutzziele zu unkonkret. Sie geben daher weder für die Anbieter noch für die Jugendschützer einen eindeutigen und umsetzbaren Rahmen vor. Wir befürchten darüber hinaus, dass die Einschränkung dieser Vorgaben in § 24 a Abs. 1 Satz 2 JuSchG-E - wonach diese Vorsorgemaßnahmen nicht getroffen werden müssen, wenn sich die Angebote üblicherweise nicht an Kinder und Jugendliche richten - die Wirkung der Regelung weiter konterkarieren wird. Gerade in dem fließenden Bereich von Angeboten, die für Erwachsene gedacht, aber auch von Jugendlichen genutzt werden, besteht eine Gefahr der Jugendgefährdung. Beispielhaft könnte eine Regelung vorgesehen werden, wonach ein Anbieter laut seinen AGB's verpflichtet wäre, eine Identitätsprüfung vorzunehmen. Dies könnte z.B. durch den upload eines Vertrages erfolgen, der erst als Erwachsener abgeschlossen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Stefan Hahn
Beigeordneter
des Deutschen Städtetages



Jörg Freese
Beigeordneter
des Deutschen Landkreistages



Uwe Lübking
Beigeordneter
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes